

# Menschenrechte und das Recht auf Entwicklung

Für meine langjährigen Berner Kollegen Hans-Balz Peter und Benz H. R. Schär

Von Wolfgang Lienemann

Menschenrechte als positives internationales und staatliches Recht sind ein Kind des 20. Jahrhunderts vor dem Hintergrund der Erfahrungen zweier Weltkriege sowie beispielloser Völkermorde. Die Menschenrechte haben uralte Vorläufer in verschiedenen Konzeptionen eines Naturrechts oder eines den Menschen ursprünglich oder von Geburt zukommenden Rechtes. Die neuzeitlichen, revolutionären Menschenrechtserklärungen in den Neuenglandstaaten und in Frankreich bereiteten den Boden für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948. Noch der Völkerbund nach dem I. Weltkrieg war vor allem ein Bund der Staaten zur Regelung der internationalen Beziehungen. Erst mit der Gründung der Vereinten Nationen nach dem II. Weltkrieg setzte jener globale Prozess der Positivierung von Menschenrechten ein, der noch keineswegs zu einem Abschluss gekommen ist und zahlreiche Staaten, auch Mitglieder der UN, noch immer nicht effektiv erreicht hat.<sup>1</sup> Selbst in gefestigten Rechtsstaaten gibt es schwerwiegende Verletzungen von Menschenrechten, wie man jedem Jahresbericht von »Amnesty International« oder den zahlreichen gedruckten oder elektronischen Berichten von anderen Menschenrechtsorganisationen entnehmen kann. Bevor Menschenrechte wirklich von Personen und Institutionen einklagbares Recht wurden, waren sie lediglich in Gestalt moralischer Überzeugungen und Postulate präsent. Alfred North Whitehead hat in seinen »Adventures of Ideas« (1933) am Beispiel der Sklaverei und der Anti-Sklaverei-Bewegungen darauf verwiesen, wie eine fundamentale praktische Idee Jahrhunderte braucht, um aus einer spekulativen anthropologischen Möglichkeit zu einer rechtlichen Wirklichkeit zu werden.<sup>2</sup>

Nach wie vor stehen Menschenrechte an der Schnittstelle von Moral und Recht. Wichtige Menschenrechte sind inzwischen in immer mehr Staaten positiv geltendes Recht. Europäer können sich an den Gerichtshof für Menschenrechte in Strasbourg wenden. Vielfach sind die Menschenrechte jedoch nach wie vor weit davon entfernt, allgemein anerkanntes Recht zu werden. Sie sind dann günstigenfalls moralische Postulate. Auf der anderen Seite haben die Menschenrechte nach dem Zusammenbruch der kommunistischen Parteiherrschaften weltweit eine enorme, nicht nur verbale Aufwertung erfahren. Es sind große Anstrengungen unternommen worden, sie auf vielen Ebenen effektiv werden zu lassen.<sup>3</sup> Der Kanon der Menschenrechte muss dabei als geschichtlich unabgeschlossen gelten. Das ist allgemein bekannt im bedrängenden Fall der nach wie vor auch in Rechtsstaaten vollzogenen Todesstrafe, aber das ist auch immer dann virulent, wenn neue politische oder moralische Forderungen mit dem Anspruch erhoben werden, staatliches oder Völkerrecht zu werden, und dies wiederum tendenziell in der Absicht,

derartiges Recht auch mit Sanktionen durchzusetzen. Das kann freilich auch zu einer Moralisierung des Politischen und des Rechts in dem Sinne führen, dass durch die Überlastung oder gar Aufladung des Rechtes mit moralischen Forderungen dessen primäre Funktionen der Friedenssicherung, des Lebens- und Freiheitsschutzes sowie der Gewalt- und Eingriffsabwehr geschwächt werden.<sup>4</sup> In diesem Beitrag soll diese Problematik am Beispiel des seit etwa dreißig Jahren postulierten Rechtes auf Entwicklung, das in den letzten Jahren zunehmend Aufmerksamkeit gefunden hat, diskutiert werden.

## 1. Die aktuelle Debatte um ein Recht auf Entwicklung

Die UN-Generalversammlung hat 1986 eine »Erklärung zum Recht auf Entwicklung« verabschiedet, deren 1. Artikel lautet:

»1. The right to development is an inalienable human right by virtue of which every human person and all peoples are entitled to participate in, contribute to, and enjoy economic, social, cultural and political development, in which all human rights and fundamental freedoms can be fully realized.

2. The human right to development also implies the full realization of the right of peoples to self-determination, which includes, subject to the relevant provisions of both International Covenants on Human Rights, the exercise of their unalienable right to full sovereignty over all their natural wealth and resources.«<sup>5</sup>

Diese Resolution wurde mit 146 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme (USA) und acht Enthaltungen (u.a. Bundesrepublik Deutschland) angenommen. Sie ist die erste offizielle Erklärung eines neuartigen, umstrittenen Rechts. 1993 hat die II. Weltkonferenz für Menschenrechte in ihrer »Wiener Erklärung« ebenfalls dieses »Recht auf Entwicklung« aufgenommen<sup>6</sup>, dessen Verfolgung seither auch einen Teil des Mandats des UN-Hochkommissars für Menschenrechte bildet.<sup>7</sup> 1998 wurde im Rahmen der Menschenrechtskommission der UN eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich den Fragen eines »Rechts auf Entwicklung« (Right To Development – RTD) widmet und für die der Inder Arjun Sengupta als unabhängiger Experte arbeitete.<sup>8</sup> Die UN-Generalversammlung hat sich seither kontinuierlich mit der Frage des RTD befasst. Der Bericht des Generalsekretärs für die 58. Generalversammlung stand ganz in diesem Zeichen.<sup>9</sup>

Deutlich verstärkt wurden diese Impulse durch (1) die Proklamation der UN-Millennium Development Goals (MDG) anlässlich des »Weltgipfels« vom 15. September 2005<sup>10</sup>, (2) durch die Verbindung der Menschenrechtsarbeit der UN mit den Zielen der Armutsbekämpfung im Rahmen des Entwicklungsprogramms der UN (UNDP) sowie (3) durch die Einsetzung einer entsprechenden UN-High Level Task Force (HLTF).<sup>11</sup> Eine wichtige Grundentscheidung, die die Koordination dieser Bemühungen fördern soll, besteht darin, die bisher überwiegend voneinander getrennten Bereiche der Menschenrechts- und der Entwicklungspolitik der UN enger miteinander zu verbinden.<sup>12</sup> Ob dieser Weg erfolgreich sein wird, wird man u.a. daran ablesen können, ob und wie weit die MDG erreicht werden.

Damit hat die internationale Menschenrechtspolitik eine grundlegende Einsicht der alteuropäischen Sozialphilosophie wieder entdeckt und auf die heutigen Herausforderungen übertragen: Ein Staat, der Menschenrechte schützen soll und will, muss auch die dazu erforderlichen sozialen Institutionen aufbauen und entsprechende Leistungen erbringen<sup>13</sup>, und genau dies muss unter den Bedingungen der Globalisierung auf die rechtlich verfasste Staatengemeinschaft, also

auf das System der UN, ausgeweitet werden. Es geht vor allem um die zwei miteinander zusammenhängenden Fragen, (1) inwiefern das internationale Wirtschaftsrecht als eine Rechtsordnung verstanden und gestaltet werden kann, und (2) wieweit in diesem politischen Gestaltungsprozess, unerachtet der nicht zu leugnenden Machtinteressen, Menschenrechtsstandards normative Wirkungen haben können und sollen. Die These von der internationalen Dimension der Sozialstaatlichkeit ist freilich alles andere als selbstverständlich. Sie ist umstritten und führt mitten hinein in die älteren Debatten um die verschiedenen Sorten (manche sagen: Generationen oder Dimensionen) von Menschenrechten.

Eine entscheidende Frage angesichts derartiger Erklärungen ist freilich, was genau unter »Entwicklung« und einem entsprechenden darauf bezogenen »Recht« zu verstehen ist. Ohne ein Minimum an inhaltlicher Klarheit hinsichtlich des Gegenstands- bzw. Schutz- oder Anspruchsbereiches kann von einem Recht, einem Menschenrecht zumal, keine sinnvolle Rede sein. Das Ergebnis meiner folgenden Überlegungen sei hier schon in drei Thesen formuliert:

(1) Statt ein unbestimmtes Recht auf Entwicklung zu postulieren, ist es zweckmäßiger, *inhaltlich klar umschriebene Rechte* aller Menschen auf Mindestgarantien im Blick auf unabdingbare Grundbedürfnisse, Solidaritätsansprüche und -pflichten sowie auf grundlegende Lebenschancen *verbindlich* zu gewährleisten.

(2) Analog zu Staatszielen und Staatszielbestimmungen ist das RTD geeignet, für die Staatengemeinschaft einen Kanon von verbindlichen *Gemeinschaftszielen* zu definieren, die in den unterschiedlichen nationalen und internationalen Rechtsbereichen *positiviert* und *implementiert* werden müssen.

(3) Die praktische Ausweitung von menschenrechtlich begründeten Basis-Garantien ist eine Sache *moralischer Überzeugungsbildung und politischer Mehrheitsgewinnung*. Soweit dies gelingt, werden auf sehr vielen Gebieten positivrechtliche Gestaltungen möglich, die der allmählichen Verwirklichung von Menschenrechten dienen, wie sie in den Millennium Development Goals umrissen sind.

## 2. Zur Entstehung des Konzepts »Recht auf Entwicklung«

Die UN-Erklärung vom Dezember 1986 bildete den vorläufigen Höhepunkt von Debatten und Versuchen, ein Recht auf Entwicklung als Menschenrecht eigener Art anzuerkennen. Ansätze dazu kann man schon in Artt. 22, 23 und besonders 28 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 finden.<sup>14</sup> Schon in den 1960er Jahren begegnet, häufig im Kontext kirchlicher Stellungnahmen zu der damals allmählich beginnenden Entwicklungspolitik<sup>15</sup>, die Rede von einem Recht auf Entwicklung.<sup>16</sup> In der Literatur gilt der Senegalese Keba M'Baye als Urheber des Begriffs »droit au développement« / »right to development«. Er sagte 1972 in einer Vorlesung am International Institute of Human Rights in Strasbourg, dass ein solches Recht jedem Menschen zustehe, denn »every man has a right to live and a right to live better«.<sup>17</sup>

In den folgenden Jahren gerieten derartige Forderungen freilich sofort in den Streit um die Forderung der sozialistischen und blockfreien Staaten nach einer »Neuen Weltwirtschaftsordnung«. Etliche Non-Governmental Organizations (NGO), besonders die Kirchen, organisierten

im Vorfeld der großen UNCTAD-Konferenzen<sup>18</sup> und im Anschluss daran eine Reihe von breit orchestrierten Kampagnen zur Unterstützung der politischen und wirtschaftlichen Forderungen der Entwicklungsänder.<sup>19</sup> Die Länder der »Gruppe der 77« der Blockfreienbewegung sowie die Länder des »Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe« (RGW; COMECON<sup>20</sup>) versuchten in den UN, mit ihrer Stimmenmehrheit eine dritte Generation oder Dimension von (kollektiven) Menschenrechten<sup>21</sup> im Sinne eines »Entwicklungsvölkerrechts« durchzusetzen, weil die Verwirklichung einer Neuen Internationalen Weltwirtschaftsordnung<sup>22</sup> wesentlich für den wirksamen Schutz der Menschenrechte sei.<sup>23</sup> Auf der anderen Seite wurde argumentiert, dass die Betonung oder Einforderung von sozialen oder Solidarrechten nicht weniger sei als die »Einbruchsstelle einer Ideologisierung der Menschenrechtsidee«, denn »wo immer individuelle Menschenrechte in kollektiven Zielen aufgehen sollen, wird das Menschenrechtskonzept verzerrt und in Frage gestellt.«<sup>24</sup> An dieser Kritik ist richtig, dass die Betonung von Sozialrechten dazu dienen kann und immer wieder dient, die individuellen Schutzrechte zu relativieren oder einzuschränken, wie dies seinerzeit in den sozialistischen Staaten der Fall war und beispielsweise nach wie vor von der politischen Führung in China bei der Verfolgung von Dissidenten und Menschenrechtsaktivisten praktiziert wird. Auf der anderen Seite wird man nicht gut bestreiten können, dass individuelle Menschenrechte der Ergänzung durch Sozialrechte fähig und bedürftig sind und dass dies keineswegs zur Erosion der ersteren führen muss. In diesem Sinne hat dann auch, gegen den Widerstand der meisten kapitalistischen Industrieländer, die UN-Generalversammlung am 23. November 1979<sup>25</sup> und 14. Dezember 1981 das Recht auf Entwicklung als ein »unveräußerliches Menschenrecht« proklamiert.<sup>26</sup> Christian Tomuschat war schon damals der Ansicht, »dass es nur eine Frage der Zeit sei, bis auch die Skeptiker und Gegner auf eine Zustimmung einschwenken würden – nicht aufgrund neuer rechtlicher Erkenntnisse, sondern aus politischen Gründen.«<sup>27</sup> So ist es dann auch 1986 zu der »Erklärung zum Recht auf Entwicklung« gekommen, als jene Staaten wie die BRD, die bislang einem RTD skeptisch oder ablehnend gegenüber standen, sich lediglich der Stimme enthalten haben und dann 1993 in Wien einem Formelkompromiss zustimmten, der allerdings wesentliche Fragen offen ließ.<sup>28</sup>

Mit dem Ende des Ost-West-Konfliktes wurden indes die Menschenrechte immer weniger missbrauchbar als ideologische Kampfmittel im Kalten Krieg. Wer die Komplementarität individueller Schutzrechte und sozialer Anspruchsrechte oder, weiter gehend, die grundsätzliche Unteilbarkeit der Menschenrechte behauptete, konnte nicht mehr politisch verdächtigt werden. Man konnte je länger umso weniger Persönlichkeitsrechte, Freiheitsrechte, Justizgrundrechte und soziale Menschenrechte gegeneinander ausspielen. Vielmehr setzte sich die Einsicht durch, dass alle Menschenrechte mindestens drei Arten von Verpflichtungen implizieren, die ein Staat zu erfüllen hat, wenn er die Menschenrechte wirksam schützen will: (1) die Respektierungspflicht (Unterlassung von Eingriffen in Menschenrechte durch den Staat), (2) die Schutzpflicht (Schutz der Menschenrechte gegen Eingriffe von dritter Seite), (3) die Gewährleistungspflicht (Pflicht zur Verwirklichung des Menschenrechtsschutzes bei ungenügender Durchsetzung). Diese Grundsätze finden sich in den »Limburger Prinzipien« und den »Maastrichter Richtlinien«, die eine internationale Gruppe bekannter Völkerrechtler ausgearbeitet hat und die vom »Economic and Social Council« (ECOSOC) der UN im Dezember 2000 approbiert wurden.<sup>29</sup> Diese Grundsätze zeigen exemplarisch, dass nach dem Ende des Kalten Krieges und der lang dauernden Instrumentalisierung der Menschenrechte es insbesondere die Völkerrechtswissenschaft war,

die die Gestaltungspotentiale, die in den Menschenrechtserklärungen, -pakten und -konventionen enthalten sind, zu entfalten versucht hat. Die erstmals von Immanuel Kant begründete Idee einer Weltfriedensordnung nach Rechtsprinzipien fand Widerhall u.a. in der Konzeption eines »Weltinnenrechts«, wie es Jost Delbrück vertritt.<sup>30</sup>

### 3. Probleme eines Rechts auf Entwicklung

Wer sich für den Schutz der Menschenrechte einsetzt, muss also auch diejenigen sozialen, politischen, wirtschaftlichen, kulturellen (einschließlich der religiösen) Bedingungen wollen, auf die ein effektiver Menschenrechtsschutz unabdingbar angewiesen ist. Wenn die materialen (vor allem: wirtschaftlichen) Bedingungen der Wahrnehmung von Grundrechten nicht gewährleistet sind, hängen diese buchstäblich in der Luft – es gibt keine wirkliche Freiheit der Berufswahl ohne ein zureichendes staatliches und privates Ausbildungswesen, keine Pressefreiheit ohne ein geordnetes Mediensystem, keine Religionsfreiheit ohne entsprechende Organisations-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, mit allgemein zulässigen Methoden neue Anhänger zu werben. Der Rechtsstaat ist auf die komplementären Institutionen des Sozial- und Kulturstaates angewiesen. Insofern gilt nach wie vor, »dass einklagbare und staatlich garantierte Grundrechte sozial erst möglich werden auf einer bestimmten Stufe ökonomischer Entwicklung, welche mehr als die Befriedigung von ›basic human needs‹ gestattet, nämlich die Erarbeitung eines (möglichst wachsenden) Mehrproduktes über die Subsistenzbedingungen hinaus ermöglicht, infolgedessen u.a. soziale Differenzierung zur Folge hat und die äußerst voraussetzungsvolle Unterscheidung von ›Staat‹ und ›Gesellschaft‹ gerade als Bedingung der bürgerlichen Rechte aus sich entläßt.«<sup>31</sup>

Das Recht auf Entwicklung geht nun allerdings über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des Internationalen Paktes von 1966 deutlich hinaus. Deshalb spricht man auch von Menschenrechten der »dritten Generation« oder »Dimension«, welche Kollektiv- oder Solidaritätsrechte umfassen.<sup>32</sup> Die Probleme, die ein RTD in diesem Zusammenhang aufwirft, sind offenkundig. Ich nenne deren drei:

- (1) Was sind der juristische Sachgehalt und die rechtsdogmatische Grundlage des RTD?
- (2) Welche Stellung kann oder sollte einem RTD innerhalb des internationalen Wirtschaftsrechts zukommen?
- (3) Welches sind die moralischen, politischen und näherhin die rechtspolitischen Voraussetzungen, die es ermöglichen (könnten), ein RTD effektiv zu machen?

Ad 1) Zunächst ist der spezifisch juristische Charakter nach wie vor unklar, denn es ist keineswegs ausgemacht, wer hier als Person oder Gruppe wozu berechtigt ist, welche Personen oder Institutionen wozu verpflichtet sind und wie und wo ein solches Recht gegebenenfalls eingeklagt und durchgesetzt werden kann. Der deklaratorische Charakter des RTD deutet darauf hin, dass man es hier zunächst einmal mit politischen Zielbestimmungen zu tun hat, die nur mittelbar verwirklicht werden können, nämlich auf dem Wege über privatrechtliche Verträge, staatliches Recht oder völkerrechtliche Vereinbarungen. Mehr noch: Wenn man die erwähnte

Erklärung von 1986 beim Wortlaut nimmt, dann entpuppt sie sich als eine unmögliche Pseudo-Norm. Denn wie kann ein Menschenrecht gewährleistet werden, zu dem es gehören soll, dass »alle Menschen und Völker darauf Anspruch haben, an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, in der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll verwirklicht werden können, teilzuhaben, dazu beizutragen und daraus Nutzen zu ziehen«? Das RTD wird hier gleichsam als eine gelingende Synthese aller Menschenrechte in einem geschichtlichen Prozess beziehungsweise als ein Dach, das alle anderen Rechte überwölbt, vorgestellt. Es bleibt aber, beim Wort des Textes von 1986 genommen, ein nicht realisierbarer Anspruch, insofern eine Perfektionsvorstellung (»alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll verwirklicht«), die schon als Zielperspektive wenig taugt, als Rechtsanspruch verkündet wird. Ein Rechtsanspruch jedoch, der einer Verwirklichung gar nicht fähig ist, ist eine gefährliche Illusion<sup>33</sup> und kann darum auch nicht Grundlage eines anerkannten Rechts werden.

Natürlich sind die Erklärung von 1986 und die anschließenden Resolutionen nicht in der Erwartung formuliert worden, als Basis bindender Rechtsnormen buchstäblich ernst genommen und in völkerrechtlich bindende Verträge gegossen zu werden. Wohl aber verband und verbindet sich mit ihnen die Erwartung, dass aus einem anerkannten RTD sich eine Pflicht bestimmter Staaten zur Leistung von Entwicklungshilfe oder anderen geeigneten Unterstützungs- und Ausgleichs-Zahlungen herleiten lasse.<sup>34</sup> Genau dieser Punkt wird aber in allen Erklärungen nicht weiter konkretisiert und schon gar nicht als möglicher Rechtsanspruch formuliert. Die Probleme möglicher Wiedergutmachungspflichten für in der Vergangenheit zugefügte Unrechtshandlungen sind seit einigen Jahren zwar Gegenstand politischer und moralphilosophischer Diskurse<sup>35</sup>, aber weit davon entfernt, Gegenstand handhabbarer Rechtsnormen zu werden. Eine derartige Erwartung hat heute, abgesehen von der Einrichtung einer internationalen Strafgerichtsbarkeit für Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwerste Kriegsverbrechen<sup>36</sup>, vermutlich weniger Aussicht auf Erfüllung als je zuvor. Dann bleibt nur eine Schlussfolgerung: Das RTD ist (derzeit) kein Menschenrecht im strengen Sinne eines individuell oder kollektiv einklagbaren Grundrechtes, sondern eine Richtlinie oder Leitmarke (Tomuschat) beziehungsweise eine politische Absichtserklärung. Das heißt nicht, dass dem RTD kein normativer Gehalt eigen wäre, aber es handelt sich nicht im präzisen Sinn um eine Rechtsnorm, für die die Elemente der inhaltlich klaren Bestimmtheit, der Einklagbarkeit vor Gericht und die Befugnis zu Sanktionen konstitutiv sind.

Ad 2) Allerdings ist die Debatte um ein RTD nicht auf dem Stand und Niveau der 1980er und frühen 1990er Jahre stehen geblieben. Der Wirtschafts- und Sozialrat der UN (ECOSOC) hat eine unbefristete Arbeitsgruppe sowie mit dem Inder Arjun Sengupta einen unabhängigen Experten eingesetzt, von dem inzwischen zahlreiche Berichte vorliegen.<sup>37</sup> Dabei ist die Grundidee, entwicklungspolitische und menschenrechtliche Konzepte pragmatisch in der Weise zusammenzuführen, dass man zahlreiche menschenrechtliche und verwandte Bestimmungen, die in unterschiedlichem Ausmaße juristisch klar definiert sind, mit konsensfähigen entwicklungspolitischen Zielsetzungen kombiniert. So findet man ohne Mühe in den geltenden Menschenrechtspakten eine Fülle von präzise bestimmten oder bestimmbaren Rechten und Pflichten einerseits (Persönlichkeitsrechte, Justizgrundrechte, Nicht-Diskriminierung usw.), von vagieren Leitlinien und Zielvorstellungen andererseits (Kooperation, Rechenschaftspflicht, »good gover-

nance: usw.), und beides wiederum als innerstaatliche wie als internationale Rechtsnormen ebenso wie als politische Aufgaben gefasst. Diese Menschenrechte mit unterschiedlicher Notwendigkeit für den Lebensschutz, Reichweite der Geltung, Durchsetzbarkeit vor Gerichten und Umsetzbarkeit im politischen Prozess lassen sich kombinieren zu einem komplexen und differenzierten politisch-rechtlichen Konzept namens RTD. Ob man gut daran tut, dies ein ›Recht‹ zu nennen, ist vielleicht weniger wichtig als der Vorteil, den dieser eklektische Ansatz bietet, nämlich »Menschenrechtsstandards« zu formulieren, die in unterschiedlichen sozialen und politischen Kontexten unterschiedlicher Konkretisierungen und rechtlicher Umsetzungen fähig und bedürftig sind. Das RTD dient mithin in normativer Hinsicht dazu, Zielvorgaben zu formulieren, die von unterschiedlichen Akteuren – natürlichen und juristischen Personen, Wirtschaftsunternehmen und Staaten, Staatenbünden und den UN selbst – aufgenommen und in Bestimmungen des positiven Rechts auf den verschiedensten Ebenen überführt werden können (Wirtschaftsrecht, Umweltrecht, Gesundheitsrecht, WTO-Verträge etc.). Man kann und sollte hier allerdings um der Klarheit willen statt von ›Rechten‹ von (anzustrebenden, durchaus verbindlichen und anerkannten) ›Standards‹ sprechen. Tietje schreibt dazu im Blick auf die einschlägigen Arbeiten von Jost Delbrück und Eibe Riedel: »Damit wird ein Ansatz verfolgt, der die klassische und rechtspositivistisch geprägte Lehre der Völkerrechtsquellen jedenfalls zum Teil verläßt und in erster Linie auf die materielle Ordnungsfunktion des Rechts auf Entwicklung abstellt. [...] Dem entspricht im Wesentlichen die Einordnung des Rechts auf Entwicklung als völkerrechtliches Strukturprinzip oder auch Leitgedanke, wie es schon frühzeitig im Schrifttum formuliert wurde.«<sup>38</sup>

Offen, ungeklärt und problematisch ist in der bisherigen Diskussion über ein RTD, ob dessen primärer Bezugspunkt die individuelle, personale Freiheit ist oder ob die individuellen Freiheitsrechte doch erneut kollektiven Gemeinschaftszielen ein- und untergeordnet werden, mit der Folge, dass u.U. auch massive freiheitsbeschränkende Maßnahmen auf diese Weise legitimiert werden. Franz Nuscheler, ein engagierter und bewährter Anwalt der Interessen der Entwicklungsländer, hat deshalb die RTD-Debatten überwiegend kritisch beurteilt. Dabei geht es, wenn ich recht sehe, heute nicht mehr um einen geschichtsphilosophisch und ideologisch unterfütterten Streit um fundamentale Systemalternativen (wenn es denn darum in der Vergangenheit wirklich ging), nicht um einen Antagonismus von exklusiven Gesellschaftsentwürfen und Menschenbildern, sondern um innerstaatliche und zwischenstaatliche Machtakkumulation und -projektion, um Unterdrückung von Individuen im Interesse kollektiver ökonomischer Machtentfaltung und privater Bereicherung. Demgegenüber können und sollten heute die Menschenrechte der ersten Generation erneut eine kritische Kraft gewinnen, wenn es darum geht, die menschliche Fähigkeit zur Entfaltung der eigenen Lebensmöglichkeiten zu schützen und zu fördern. Jedenfalls verstehe ich in diesem Sinne Amartya Sens Entwurf von »Development as Freedom«<sup>39</sup> – als Befreiung der menschlichen Fähigkeiten zu einem menschenwürdigen Leben in und mit Hilfe einer funktionierenden Rechtsordnung.

Die Probleme einer Konkretisierung eines RTD resultieren nicht zuletzt auch daraus, dass es weder in der allgemeinen noch in der entwicklungspolitischen noch in der völkerrechtlichen Diskussion ein allgemein geteiltes Verständnis von Entwicklung gibt. Ich habe schon darauf hingewiesen, dass die normative Erwartung der Erklärung von 1986, dass »all human rights and fundamental freedoms can be fully realized«, eine utopische Perfektionsvorstellung darstellt, ganz ähnlich der bekannten Umschreibung der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der zufol-

ge Gesundheit »ein Zustand vollkommenen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht die bloße Abwesenheit von Krankheit oder Gebrechen« sein soll. Derzeit ist angesichts höchst unterschiedlicher Auffassungen von Entwicklung und Entwicklungspolitik<sup>40</sup> nicht zu sehen, wie hier zu einer besseren und vor allem vielfach geteilten und anerkannten Konzeption zu gelangen sein möchte, und diese Hypothek muss sich natürlich auch auf die Diskussion eines RTD auswirken.

Ad 3) Standards sind keine Rechte, aber normative Erwartungen mit unterschiedlich starken Ansprüchen. Damit sie überhaupt als denkmöglich wahrgenommen, als realistische Ziele verstanden und wirksam zur Geltung gebracht werden können, müssen sehr unterschiedliche Voraussetzungen erfüllt sein. Zwei dieser Voraussetzungen bilden die philosophischen und die theologischen Diskurse über die rechtsethischen Grundlagen einer Gesellschaft. Ich gehe hier von der Überlegung aus, dass jede rechtliche Ordnung aus einem politischen Prozess von Interessenwahrnehmung, Konflikt und Konsens, Machtbildung und Konkurrenz sowie Legitimationsverfahren hervorgeht und dass in diesen politischen Prozess (auch) philosophische, religiöse und theologisch reflektierte Überzeugungen der Menschen Eingang finden, die in komplexen Prozessen privater und öffentlicher Kommunikationen generiert, getestet, bestritten, validiert, kritisiert und (relativ) enttäuschungsfest stabilisiert und tradiert werden.<sup>41</sup> Wenn und weil das so ist, sind Philosophie und Theologie als gesellschaftsbezogene Reflexionswissenschaften an der Frage orientiert, wie derartige Kommunikationsprozesse tatsächlich ablaufen (empirische Beschreibung) und zweckmäßig organisiert werden sollten (normative Reflexion).

#### 4. Recht auf Armutsbekämpfung zwischen moralischem Postulat und geltendem Recht

Wenn es schwierig, vielleicht unmöglich ist, ein Recht auf *Entwicklung* so weit politisch klar und eindeutig zu bestimmen, dass es als eine Rechtsnorm im strengen Sinne taugt, dann ist es vielleicht leichter möglich, sich – gleichsam *via negationis* – darüber zu verständigen, ob und wieweit es so etwas wie ein Recht auf *Armutsbekämpfung* gibt und wie diese moralische Norm dazu taugt, durch entsprechende Normen des Völkerrechts und staatlichen Rechts konkretisiert zu werden. Diese Überlegung steht in einer gewissen Parallele zu dem Argument, dass in ähnlicher Weise ein Recht auf *Frieden*, so schön, wenn nicht verführerisch es klingen mag, nicht zu einer Rechtsnorm taugt, weil es politisch nicht operationalisierbar und zugleich nicht justiziabel ist<sup>42</sup>, dass es aber sehr wohl möglich ist und (hoffentlich) künftig zunehmend völkerrechtliche Praxis wird, Verbrechen gegen völkerrechtliche Normen mit den Mitteln internationaler Strafgerichtsbarkeit zu ahnden. Vielleicht ist es auch in Zukunft darüber hinaus möglich, statt eines Rechts auf Frieden so etwas wie einen *Rechtsanspruch auf (elementaren) Schutz* und dessen Kehrseite, eine entsprechende Pflicht (*duty to protect*<sup>43</sup>) zu begründen. Es ist politisch leichter durchsetzbar und rechtlich einfacher zu handhaben, wenn man unabdingbare Mindest-Standards bestimmt, als wenn man von grundsätzlich offenen Bedürfnissen und entsprechenden Ansprüchen ausgeht.<sup>44</sup>

Die Konzentration auf die Notwendigkeiten, Aufgaben und Möglichkeiten der Armutsbekämpfung scheint mir geeignet, einem RTD ein schärferes Profil und vielleicht sogar rechtlichen



»Biss« zu verleihen als die Orientierung an relativ unverbindlichen und heterogenen Vorstellungen von Entwicklung. Dazu eine kleine ethik-geschichtliche Erinnerung: In der profanen wie der theologischen Friedensethik wird immer wieder jene berühmte Stelle bei Ambrosius (339–397), dem Mailänder Bischof, angeführt, wo es heißt: »Wer nicht von seinem Mitmenschen Unrecht abwehrt, wenn er kann, ist ebenso schuldbar wie jener, der es begeht.«<sup>45</sup> Ganz analog argumentiert Thomas v. Aquin in der Ethik der Theologischen Summe, wenn er in der Erörterung der Frage von Diebstahl und Raub sagt: »Deshalb ist das, was einige im Überfluss besitzen, aufgrund des Naturrechts, den Armen zu ihrem Lebensunterhalt geschuldet«, und ausdrücklich wird sodann Ambrosius zitiert, der geschrieben hat: »Es ist das Brot der Hungrigen, das du zurückhältst; es ist das Kleid der Nackten, das du (bei dir) verwahrst; Loskauf und Befreiung der Elenden, was du im Boden vergräbst.«<sup>46</sup> Die Pointe ist im Grunde eine moralphilosophische Binsenweisheit: Wer Menschen aus Armut helfen kann, es aber nicht tut, wird genauso schuldig wie der, der für die Armut ursächlich verantwortlich ist.

Erst in den letzten Jahren ist diese alte, naturrechtliche Einsicht über den traditionellen Umkreis der römisch-katholischen Soziallehre hinaus wieder zum Gegenstand allgemeiner moralphilosophischer Erörterungen geworden, auf die ich nur hinweisen will, ohne sie eingehender zu diskutieren. Nachdem Peter Singer das Argument des Aquinaten schon früh aufgegriffen hatte<sup>47</sup>, hat in den letzten Jahren vor allem Thomas Pogge, die Rawls'sche Gerechtigkeitskonzeption kosmopolitisch ausweitend, die Weltarmut und die Fragen der Armutsbekämpfung als Schlüsselfragen zur aktuellen Konkretisierung der Menschenrechte behandelt.<sup>48</sup> Weltarmut ist für Pogge nicht länger eine Frage der (privaten oder öffentlichen) Wohltätigkeit und insofern kein Problem einer Entwicklungshilfe, sondern ein Komplex von Strukturproblemen mit angebbaren Ursachen.<sup>49</sup> Diese Ursachen betreffen nicht lediglich eine diffuse personale Verantwortung (*responsibility*) derer, die die Phänomene der Armut wahrnehmen und zu lindern versuchen. Sie können vielmehr zum Gegenstand der Zurechnung von Verantwortlichkeiten (*accountability*) im Blick auf natürliche Personen ebenso wie auf Institutionen werden. Zu diesen zurechenbaren Verantwortlichkeiten gehört auch die Mitverantwortung der Bürgerinnen und Bürger in demokratischen Rechtsstaaten, insofern die von ihnen gewählten Regierenden einer moralischen Pflicht zu objektiv möglichen Interventionen nicht nachkommen.<sup>50</sup> Derartige Interventionen betreffen, wie gesagt, nicht eine unerfüllbare utopische Aufgabe von Entwicklung oder Friedensförderung, sondern die historisch mögliche, bestimmte Negation unnötiger Armutsverlängerung und -reproduktion.

An Pogges Ausführungen haben sich weitere Debatten angeschlossen.<sup>51</sup> Beispielsweise ist ungewiss und gegebenenfalls schwer zu bestimmen, ob und in welchem Ausmaß es im Blick auf Strukturen, die die Armut begünstigen oder verewigen, obgleich sie änderbar wären, so etwas wie Kompensationspflichten für die Verursacher geben kann oder soll. Unabhängig davon gilt jedoch, dass eine moralische Pflicht zu einer (real möglichen, elementaren) Armutsbekämpfung ein genauso sinnvolles moralisches Postulat darstellt wie das Eintreten für die Aufgaben der Gewaltbekämpfung und des Freiheitsschutzes und damit der Friedenssicherung. Kantisch gesprochen handelt es sich um Maximen, die dazu taugen, Grundlage eines allgemeinen Gesetzes zu werden. Damit stellt sich die entscheidende Frage: Wie ist es in einer rechtsstaatlich-demokratisch verfassten Gesellschaft möglich, statt eines diffusen Rechts auf Entwicklung die moralische Maxime der Armutsbekämpfung – genauer: der Bekämpfung elementarer, extern verur-

sachter und ursächlich zurechenbarer Armut – vom Status eines moralischen Postulats in eine rechtspolitische Forderung so zu transformieren, dass sie zuerst Gegenstand staatlicher Gesetzgebung und gleichzeitig der Entwicklung und vertraglichen Vereinbarung verbindlicher völkerrechtlicher Normen zu werden vermag? Antwort: Dies ist – wie einstmals die Abschaffung der Sklaverei – nur möglich in einem langen Prozess politischer wie religiöser Aufklärung und Bewusstseinsbildung, der von der lokalen Ebene der politischen Bürgergesellschaft bis zu internationalen Institutionen reichen muss.

Ich begnüge mich an dieser Stelle abschließend mit zwei kurzen Hinweisen, die sachlich jeweils weit gründlicher ausgeführt werden müssten, als dies hier möglich ist: (1) zur Relevanz der politischen (praktischen) Philosophie bzw. der (philosophischen und theologischen) Ethik für den Diskurs über ein RTD, hier präzisiert als ein Recht auf Armutsbekämpfung<sup>52</sup>; (2) zu den kirchlich-theologischen Überlegungen auf diesem Feld.

Ad 1) Ich beginne mit dem Hinweis, dass seit einigen Jahren auch die Weltbank nicht umhin kommt, sich einem gerechtigkeits-theoretischen Diskurs zu stellen. Der »Weltentwicklungsbericht 2006« mit dem Titel »Chancengerechtigkeit und Entwicklung«<sup>53</sup> steht von A bis Z im Zeichen der Frage nach globaler und regionaler (sozialer) Gerechtigkeit. Man kann den philosophischen Gehalt und Anspruch im Detail kritisieren; nicht bestreiten kann man, dass die Weltbank sich damit – wenn ich recht sehe: erstmals – bestimmten Standards der Rechtfertigung ihrer Politik stellt, die wegweisend sein können und bei denen man sie beim Wort nehmen kann und muss. Es ist kein Zufall, dass in dem Bericht 2006 ausdrücklich der Dank für die Beratung durch Amartya Sen hervorgehoben wird. Sens Name steht stellvertretend für jene sozialphilosophischen Bemühungen im Ausgang von der Gerechtigkeitstheorie John Rawls', die in den letzten Jahren die Bekämpfung der elementaren Armut zum Prüfstein internationaler Politik im Allgemeinen, der Wirtschaftspolitik im Besonderen gemacht haben.<sup>54</sup> Die Konvergenz mit den eingangs erwähnten Milleniums-Zielen der UN liegt auf der Hand, ja, man kann sagen, dass der Bericht eine umfassende Operationalisierung dieser Ziele versucht. Das hat es zuvor so nicht in internationalen Körperschaften gegeben.

Ad 2) Zehn Jahre vor dem letzten Weltentwicklungsbericht hat die Kammer der EKD für Kirchlichen Entwicklungsdienst ein Buch über »Menschenrechte und Entwicklung« veröffentlicht.<sup>55</sup> Es enthält im Anschluss an unterschiedliche Beiträge zu Menschenrechts- und Entwicklungsfragen »Leitlinien«, in denen die Entwicklungskammer ihre Position zusammenfasst. Die Leitlinien behandeln folgende Sachverhalte:

1. Die Universalität der Menschenrechte
2. Die Unteilbarkeit der Menschenrechte
3. Die Bedeutung der internen Menschenrechtspolitik in jedem Land
4. Die besondere Bedeutung der Menschenrechte für die Frauen
5. Die Bedeutung des Rechts auf Entwicklung in Abgrenzung von Entwicklungsdiktaturen
6. Die Kohärenz von Entwicklungszusammenarbeit und Menschenrechtspolitik
7. Die Bedeutung des Dialogs der Weltreligionen
8. Der spezifische Beitrag der Kirchen zum Schutz der Menschenrechte

9. Die Bedeutung der Menschenrechte in zwischenkirchlichen Partnerschaftsbeziehungen
10. Menschenrechtsschutz in der Entwicklungszusammenarbeit
11. Menschenrechte im Kontext von Konfliktprävention und Konfliktschlichtung
12. Die spezifische Rolle der Zivilgesellschaft im Eintreten für Menschenrechte
13. Menschenrechtserziehung im eigenen Land

Wenn man diese Leitlinien im Zusammenhang liest und analysiert, ergeben sie mehr als bloß ein juristisches Konzept eines Rechts auf Entwicklung. Sie vereinen die Ebenen von religiösen und moralischen Überzeugungen, (rechts-)politischen Forderungen und Handlungsmöglichkeiten sowie Aufgaben nationaler und internationaler Gesetzgebung. Es ist sinnvoll und wichtig, diese von mir in diesem Beitrag stärker unterschiedenen Perspektiven zusammen zu sehen. Dabei sollten die besonderen rechtlichen Herausforderungen und Handlungsmöglichkeiten in einzelnen Staaten und in der Völkerrechtsgemeinschaft nicht in den Hintergrund treten, sondern allererst ihr unverwechselbares Profil auf dem Weg einer Rechtsentwicklung hin zu einem Weltinnenrecht (Delbrück) erhalten.

## 5. Ausblick

Positives Recht, einschließlich Menschenrechte, sollte man unter anderem daraufhin prüfen, was es zur konkreten Lösung praktischer einschließlich rechtlicher Probleme austrägt. Dabei ist zu bedenken, in welchem weiteren, politischen und ökonomischen Funktionszusammenhang positives Recht seine Wirkungen entfaltet. Bei individuellen Grundrechten ist der primäre Schutzbereich jeweils evident. Bei sozialen Rechten ist das schon weniger der Fall. Sobald man jedoch das Feld der innerstaatlichen oder globalen Wirtschaftsbeziehungen betritt, sieht man sich einer Fülle von nur scheinbar heterogenen Rechtsmaterien konfrontiert, die teils dem privaten, teils dem öffentlichen, teils dem Völkerrecht angehören. Sehr viele der einschlägigen Rechtsnormen haben indes erhebliche Bedeutung für die Wahrnehmung oder Einforderung eines Rechts auf Entwicklung, auch wenn das auf den ersten Blick nicht so erkennbar ist. Zur Vielfalt gesetzlich geregelter Sachverhalte gehören, um nur wenige zu nennen, der Schutz von Marken und Patenten, das Wettbewerbsrecht, das Handels- und Vertragsrecht, das Arbeitsrecht und natürlich angrenzende Rechtsgebiete wie Umweltrecht, Stoffrecht, Verkehrsrecht usw. Gesetzt, dass in einem Rechtsstaat alle diese Gegenstände staatlicher Gesetzgebung grundsätzlich so geregelt werden müssen, dass sie menschenrechtskompatibel und verfassungsgemäß sind, ist zunächst einmal nicht zu sehen, ob und wieweit hier ein zusätzliches »Recht auf Entwicklung« normierend eingreifen könnte. Dies hängt einerseits mit der schon erwähnten Unbestimmtheit der zahlreichen Entwicklungsverständnisse zusammen, andererseits mit der Komplexität jeder staatlichen oder internationalen Wirtschaftsordnung. Ein »Recht auf Entwicklung« scheint auf den ersten Blick der Fülle dieser Sachprobleme und Rechtsmaterien schwerlich gerecht werden zu können.

Auf den zweiten Blick erweist sich ein derartiges Recht – besser: eine politische Leitperspektive mit dem Erfordernis der konkreten, kontextuell sensiblen, positiv-rechtlichen Umsetzung – als eine Herausforderung und als ein Mittel der sozialpolitischen Verständigung, der politischen und ethischen Meinungs- und Urteilsbildung sowie der Wahrnehmung globaler Verantwortlich-

keiten durch die handlungsfähigen Gruppen und Individuen der Zivilgesellschaft.<sup>56</sup> Dabei kommt nach wie vor den Kirchen eine besondere Rolle als Anwalt derer, die sich sonst nicht hinreichend artikulieren können, zu.

*Prof. Dr. Wolfgang Lienemann*  
*Universität Bern*  
*Theologische Fakultät*  
*Institut für Systematische Theologie/Ethik*  
*Länggassstrasse 51*  
*CH-3000 Bern 9*  
*wolfgang.lienemann@theol.unibe.ch*

## Abstract

The article describes the ongoing debates about a »right to development« (RTD) in the context of the UN and its sub-organizations, reconstructs the origins of the RTD since 1948 / 1966, and discusses the main inherent problems of the concept of RTD, i.e. the specific legal status and the indecisiveness of this norm as well as the ambiguity and lack of clarity of the concepts of development. Although the RTD is not a clear-cut legal norm, it should be understood as a normative moral concept, which can and should be transformed into specific legal norms on different levels in the respective legal orders in various states and in the contexts of international law. The complexity of the RTD-concept indicates the overlapping border area of morality and legality – in some extent RTD is a complex of moral norms, partly of legal norms as the result of ongoing processes of legislation. This tension between the moral and the legal point of view is shortly exemplified by a discussion of the entitlement to freedom of elementary poverty (Pogge) and the personal as well institutional accountability thereof.

## Anmerkungen

1. Wichtige UN-Dokumente sowie vor allem europäische Konventionen, Vereinbarungen und Resolutionen zum Menschenrechtsschutz in: *Bruno Simma / Ulrich Festschrift (Hg.)*, Menschenrechte, München 2004. Eine umfassende, weltweite Sammlung von einschlägigen Dokumenten, gegliedert nach Staaten, Menschenrechten und Institutionen, findet man im Internet unter: [www.universalhumanrightsindex.org](http://www.universalhumanrightsindex.org). Sehr nützlich sind auch die folgenden Links: European Society of International Law (<http://www.esil-sedi.eu>); American Society of International Law (<http://www.asil.org>), sowie die Dokumentationen der UN (via: <http://www.un.org>).
2. Abenteuer der Ideen, deutsch v. Eberhard Bubser, Einleitung von Reiner Wiehl, Frankfurt a.M. 1971, 94f.
3. Siehe dazu im Blick auf den CESCR *Christian Tomuschat*, An Optional Protocol for the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights?, in: Klaus Dicke u.a. (Hg.), Weltinnenrecht. Liber amicorum Jost Delbrück, Berlin 2005, 815-834.
4. »The dividing line between the law in force and purely moral considerations tends to get increasingly blurred«, schrieb *Christian Tomuschat* schon 1986: Ethos, Ethics and Morality in International Relations, in: *Encyclopedia of Public International Law* 9, 1987, 127-134, jetzt in: *Encyclopedia of Public International Law (Library Edition)*, Vol. 2, Amsterdam 1995, 120-127, hier 127.
5. UN Doc. A/Res./41/128 v. 4.12.1986. Deutsch: »(1) Das Recht auf Entwicklung ist ein unveräußerliches Menschenrecht, kraft dessen alle Menschen und Völker Anspruch darauf haben, an einer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Entwicklung, in der alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll verwirklicht werden können, teilzuhaben, dazu beizutragen und daraus Nutzen zu ziehen. (2) Das Menschenrecht auf Entwicklung bedingt auch die volle Verwirklichung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung, wozu vorbehaltlich der entsprechenden Bestimmungen der beiden Internationalen Menschenrechtspakte auch die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf uneingeschränkte Souveränität über alle ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen gehört.«

6. Vienna Declaration and Program of Action: UN Doc. A/CONF.157/23 v. 25. Juni 1993. Artt. 10 und 11 dieser Erklärung stellen zudem eine Verbindung zwischen einem »Recht auf Entwicklung« und der Forderung nach »Nachhaltigkeit« (sustainability) her. Art. 10 lautet:  
 »10. The World Conference on Human Rights reaffirms the right to development, as established in the Declaration on the Right to Development, as a universal and inalienable right and an integral part of fundamental human rights. As stated in the Declaration on the Right to Development, the human person is the central subject of development. While development facilitates the enjoyment of all human rights, the lack of development may not be invoked to justify the abridgement of internationally recognized human rights.  
 States should cooperate with each other in ensuring development and eliminating obstacles to development. The international community should promote an effective international cooperation for the realization of the right to development and the elimination of obstacles to development.  
 Lasting progress towards the implementation of the right to development requires effective development policies at the national level, as well as equitable economic relations and a favourable economic environment at the international level« ([http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/\(Symbol\)/A.CONF.157.23.En.12.1.2009](http://www.unhchr.ch/huridocda/huridoca.nsf/(Symbol)/A.CONF.157.23.En.12.1.2009)). Deutsche Übersetzung in: *Rainer Tetzlaff (Hg.)*, Menschenrechte und Entwicklung. Deutsche und internationale Kommentare und Dokumente, Bonn 1993, 306ff.
7. Siehe dazu UN Doc A/Res/48/141 v. 7. Januar 1994, Ziff. 3c.
8. Siehe seine Zusammenfassung seiner Reports: *Arjun Sengupta*, On the Theory and Practice of the Right to Development: Human Rights Quarterly 24, 2002, 837–889. Sengupta ist Ökonom (MIT), hat vor allem in England (LSE) und Indien gelehrt sowie beim IMF und in Indien (u.a. Planning Commission of India) gearbeitet. Senguptas Ansatz wird vertieft in: *ders. / Archana Negi / Moushumi Basu (eds.)*, Reflections on the Right to Development, New Delhi 2005.
9. The right to development. Report by the Secretary-General, UN Doc. A/58/276 v. 12.8.2003.
10. Siehe dazu die Stellungnahme der Kammer für nachhaltige Entwicklung der EKD zur Sondervollversammlung der Vereinten Nationen im September 2005: Schritte zu einer nachhaltigen Entwicklung. Die Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen (EKD Texte 81), Hannover 2005; *Sabine von Schorlemer*, Die UN-Millenniums-Entwicklungsziele und Armutsbekämpfung: »Perpetuum mobile« oder Durchbruch?, in: *ders. (Hg.)*, Globale Probleme und Zukunftsaufgaben der Vereinten Nationen (ZfP-Sonderband 1), Baden-Baden 2006, 96–109. Die acht »millennium development goals« sind: (1) Bekämpfung von extremer Armut und Hunger (Vorgabe: bis zum Jahr 2015 den Anteil der Menschen halbieren, die weniger als 1 US-Dollar am Tag haben, und ebenso den Anteil der Menschen, die Hunger leiden [Basisjahr 1990]); (2) vollständige Primarschulbildung für alle Jungen und Mädchen; (3) Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frauen; (4) Reduzierung der Kindersterblichkeit (Senkung der Sterblichkeitsrate von Kindern unter fünf Jahren um zwei Drittel); (5) Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Müttern (Senkung der Müttersterblichkeitsrate um drei Viertel); (6) Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und anderen schweren Krankheiten; (7) Ökologische Nachhaltigkeit (Verbesserung des Umweltschutzes); (8) Aufbau einer globalen Entwicklungspartnerschaft. Aktuelle Informationen dazu im Internet unter: [www.un.org/millenniumgoals](http://www.un.org/millenniumgoals).
11. Zur HTLF *Charlotte Daub*, Die UN-High Level Task Force zur Umsetzung des Rechts auf Entwicklung, in: *v. Schorlemer (wie Anm. 10)*, 110–128.
12. Vgl. *Philipp Alston*, Ships Passing in the Night. The Current State of the Human Rights and Development Debate Seen Through the Lens of the Millennium Development Goals: Human Rights Quarterly 27, 2005, 755–829.
13. Das findet man in der neuzeitlichen Sozialphilosophie in national charakteristisch unterschiedlichen Ausprägungen bei Hobbes, Locke, Hume, Rousseau, Kant oder Hegel, um nur einige zu nennen, die für jede »alteuropäische« Identitätsbildung unabdingbar wichtig sind. Wer in intellektueller Verantwortung gegenüber dieser Tradition weder für Marx noch für einen Staats-Sozialismus optieren wollte, konnte sich auch auf andere Autoren berufen; siehe beispielsweise *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, Lorenz von Stein als Theoretiker der Bewegung von Staat und Gesellschaft zum Sozialstaat (1963), in: *ders.*, Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, Frankfurt a.M. 1976, 146–184.
14. Art. 28 lautet: »Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.«
15. Die Debatten, Positionen und Entscheidungen zur Entwicklungspolitik im Kontext der Ökumenischen Bewegung sind gründlich untersucht worden; siehe vor allem *Karl-Heinz Dejung*, Die Ökumenische Bewegung im Entwicklungskonflikt 1910–1968, Stuttgart 1973; *Kurt Zaugg-Ott*, Entwicklung oder Befreiung? Die Entwicklungsdiskussion im Ökumenischen Rat der Kirchen von 1968 bis 1991, Frankfurt a.M. 2004. Dejung weist darauf hin, dass schon anlässlich der ersten großen Konferenz des Internationalen Missionsrates in Jerusalem 1928 eine internationale Sozialgesetzgebung als Voraussetzung von Entwicklung verstanden worden ist (43–46).
16. Vgl. *Sabine Bennigsen* (von Schorlemer), Das »Recht auf Entwicklung« in der internationalen Diskussion, Frankfurt a.M. 1989, 19–62. Kurzer Überblick auch bei *Christian Tietje*, Internationales Wirtschaftsrecht und Recht auf Entwicklung als Elemente einer konstitutionalisierten globalen Friedensordnung, in: *Dicke (wie Anm. 3)*, 783–813, hier 800–802. Weitere Lit.: *Guido Odendahl*, Das Recht auf Entwicklung – The Right to Development. Entstehungsgeschichte, systematische Stellung und Inhalt eines individuellen sowie kollektiven Menschenrechts und Grundprin-

- zips der Völkerrechtsordnung, Aachen 1997; *Andreas Auprich*, Das Recht auf Entwicklung als kollektives Menschenrecht, Frankfurt a.M. 2000.
17. Le droit au développement comme un droit de l'homme, in: *Revue des droits de l'homme* 5, 1972, 505–534, hier 505. Vgl. *Bennigsen / v. Schorlemer* (wie Anm. 16), 21f.
  18. Die United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD) wurde 1964 gegründet und hat den Auftrag, eine friedliche Integration der Entwicklungsländer in die Weltwirtschaft zu fördern. Sie tritt seit 1964 etwa alle vier Jahre zu ihren General Assemblies zusammen (bisher 11). Die Politik und Ausrichtung der Arbeit der UNCTAD hat sich in diesen Jahren mehrfach geändert. War die Institution in ihren Anfängen nahezu eine Speerspitze antikapitalistischer Forderungen, hat sie sich später stärker für eine Marktorientierung auch der Entwicklungspolitik eingesetzt, wissenschaftliche Analysen gefördert und arbeitet heute eng mit Regierungen und der WTO zusammen. Schon früh forderte die UNCTAD, dass 0,7 % des Bruttoinlandsprodukts (BIP) der Industrieländer in Form von Entwicklungshilfe zur Verfügung gestellt werden sollten, eine niemals erfüllte Forderung. Derzeit gehören der UNCTAD über 190 Staaten, vor allem Entwicklungsländer, an. Weitere aktuelle Informationen unter: [www.unctad.org](http://www.unctad.org).
  19. Vgl. *Dejung* (wie Anm. 15), 321ff und 380ff; *Zaugg-Ott* (wie Anm. 15), 144ff und 280ff.
  20. Diese Institution wurde – parallel zum Warschauer Pakt (WTO) als Gegenstück zur NATO – als Gegeninstitution zu Marshallplan und OECD 1949 gegründet und diente vor allem der Koordination der Volkswirtschaften der sozialistischen Länder. Der RGW löste sich im Juni 1991 auf.
  21. Siehe dazu *Eibe Riedel*, Menschenrechte der dritten Dimension, in: *EuGRZ* 1989, 9–21; *ders.*, Menschenrechte als Gruppenrechte auf der Grundlage kollektiver Unrechtserfahrungen, in: *Hans-Richard Reuter* (Hg.), *Ethik der Menschenrechte*. Zum Streit um die Universalität einer Idee I, Tübingen 1999, 295–319.
  22. Die Debatten um eine New International Economic Order (NIEO) reichen bis in die unmittelbare Zeit nach dem II. Weltkrieg zurück und haben vor allem im Zusammenhang mit UNCTAD III und IV und nach dem Ende des Kalten Krieges jeweils starken Auftrieb erhalten. Ein wichtiges Dokument ist die mit der UN-Res. 3281 vom 12. Dezember 1974 verabschiedete »Charta über die wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten« (<http://daccessdds.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/738/83/IMG/NR073883.pdf?OpenElement>: 12.1.2009).
  23. UN Res. A 32/130 (16. Dezember 1977), Ziffer I f: »The realization of the new international economic order is an essential element for the effective promotion of human rights and fundamental freedoms and should also be accorded priority.«
  24. *Ludger Kühnhardt*, Die Universalität der Menschenrechte, München 1987, ND Bonn 1991, 258f. Vgl. auch die exemplarische Kontroverse über die Res. 32/130 zwischen Jack Donnelly und Philip Alston in den USA: *J. Donnelly*, Recent Trends in UN Human Rights Activity. Description and Polemic, in: *International Organization* 35, 1981, 633–655; *P. Alston*, The Alleged Demise of Political Human Rights at the UN: A Reply to Donnelly, ebd. 37, 1983, 537–546; *J. Donnelly*, The Human Rights Priorities of the UN: A Rejoinder to Alston, ebd. 37, 1983, 547–550. Zu den tiefsitzenden US-amerikanischen Vorbehalten gegenüber jedem RTD siehe eingehend *Stephen Marks*, The Human Right to Development: Between Rhetoric and Reality: *Harvard Human Rights Journal* 17, 2004, 137–168.
  25. UN Res. A 34/46, Ziffer 8: »emphasizes that the right of development is a human right«.
  26. UN Res. A 36/133, Ziffer 8: »declares that the right to development is an inalienable human right«. Siehe dazu *Christian Tomuschat*, Das Recht auf Entwicklung: *GYIL* 25, 1982, 85–112.
  27. So *Franz Nuscheler*, »Recht auf Entwicklung«: Ein »universelles Menschenrecht« ohne universelle Geltung, in: *Sabine von Schorlemer* (Hg.), *Praxishandbuch UNO*. Die Vereinten Nationen im Lichte globaler Herausforderungen, Berlin 2003, 305–317, hier 309.
  28. Kritisch dazu *Franz Nuscheler*, Recht auf Entwicklung – Involution zum »Recht auf Alles«?, in: *Klaus Dicke u.a.* (Hg.), *Menschenrechte und Entwicklung*, Berlin 1997, 77–95.
  29. E/C.11/2000/13, 24. Session, Nov./Dez. 2000.
  30. Siehe seinen Beitrag: *Jost Delbrück*, Wirksames Völkerrecht oder neues »Weltinnenrecht«? Perspektiven der Völkerrechtsentwicklung in einem sich wandelnden internationalen System, in: *ders.*, Die Konstitution des Friedens als Rechtsordnung. Zum Verständnis rechtlicher und politischer Bedingungen der Friedenssicherung im internationalen System der Gegenwart (1993), hg. v. *Klaus Dicke u.a.*, Berlin 1996, 318–348.
  31. *Wolfgang Lienemann*, Menschenrechte in der Entwicklung: *ÖR* 25, 1976, 72–83, hier 76. Statt »Trennung« sage ich freilich seit langem »Unterscheidung«, aber das ändert sachlich nichts an meiner in dem zitierten Beitrag versuchten, allerdings seinerzeit nicht ausgearbeiteten Verbindung von Marx'scher und Luhmann'scher Theorie.
  32. Siehe *Eibe Riedel*, Menschenrechte der dritten Dimension: *EuGRZ* 1989, 9–21; *ders.*, Die Menschenrechte der dritten Generation als Strategie zur Verwirklichung der politischen und sozialen Menschenrechte, in: *Adolfo Pérez Esquivel* (Hg.), *Das Recht auf Entwicklung als Menschenrecht – Von der Nord-Süd-Konfrontation zur Weltsozialpolitik*, München 1989, 49–70.
  33. So schon früh der Kritiker *Jack Donnelly*, In Search of the Unicorn. The Jurisprudence and Politics of the Right to Development: *California Western International Law Journal* 15, 1985, 473–509.
  34. So hat in den frühen 1980er Jahren der DDR-Völkerrechtler *Bernhard Graefrath* das RTD als eine Art Schadensersatzanspruch für Ausbeutung während der Kolonialzeit verstanden; vgl. *Nuscheler* (wie Anm. 28), 83.
  35. Siehe *Lukas H. Meyer*, *Historische Gerechtigkeit*, Berlin 2005. Vor allem die südafrikanische Truth and Reconciliation Commission hat nach dem Ende des Apartheidregimes eine Neubesinnung auf die Fragen von historischer

- Schuld und Versöhnung ausgelöst, ohne aber in der Lage zu sein, dabei klare individuelle Rechtsansprüche zu begründen; siehe dazu *Ralf K. Wiustenberg*, Die politische Dimension der Versöhnung, Gütersloh 2004; *Wolfgang Lienemann*, Gerechtigkeit und Versöhnung. Erinnerung erlittenen Unrechts im Kampf um ein neues Südafrika, in: Gerhard Beester Möller / Hans-Richard Reuter (Hg.): Politik der Versöhnung, Stuttgart 2002, 197–230.
36. Der Internationale Strafgerichtshof (ISTG; International Criminal Court – ICC) mit Sitz in Den Haag begann 2003 seine Arbeit. Wichtige Staaten wie die USA, Russland, Indien, China, Pakistan, Israel und Iran stehen nach wie vor abseits. Nähere Informationen unter <http://www.icc-cpi.int>.
  37. Siehe Sengupta/Negi/Basu (wie Anm. 8). Weitere Dokumente dieser »open-ended-working-group« findet man im Internet unter dem UNHCR: <http://www.unhcr.ch/development/right-03.html>: 12.1.2009.
  38. So mit Verweis auf die Genannten und Christian Tomuschat: Tietje (wie Anm. 16), 809.
  39. *Amartya Sen*, Development as Freedom, New York 1999, NA Oxford 2001. Deutsch: Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft, München 2000 (TB München 2005).
  40. Siehe aber als eine höchst brauchbare, sehr differenzierte Grundlage *Franz Nuscheler*, Lern- und Arbeitsbuch Entwicklungspolitik, Bonn 2005.
  41. Ein (sicher noch zu einfaches) Modell der Interaktionen von religiösen Überzeugungen und Impulsen, moralischen (hier: rechtsethischen) Diskursen, politischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen sowie gesetzlichen Festlegungen habe ich in meinem Buch: Grundinformation Theologische Ethik, Göttingen 2008, 302–319, skizziert.
  42. Siehe dazu *Christian Tomuschat*, Recht auf Frieden: Ein neues Menschenrecht?, in: Europa-Archiv 1985, 271–278.
  43. Von einer »Responsibility to Protect« (inzwischen mit dem sinnigen Kürzel R2P versehen) war seit den 1990er Jahren immer häufiger die Rede. Das Konzept wurde eingehend erörtert in der Studie »The Responsibility to Protect« (2001) der International Commission on Intervention and State Sovereignty (ICISS), die von der kanadischen Regierung eingesetzt worden war (Text: <http://www.iciss.ca/report2-en.asp>: 12.1.2009).
  44. Ich habe, in Übernahme eines Gedankens von Helmut Simon, darum vorgeschlagen, mit einem geschichtlichen Begriff von *Naturunrecht* zu arbeiten: Gerechtigkeit, Göttingen 1995, 194–200. Der Ausgang von den historischen Möglichkeiten entsprechenden, durchaus erweiterbaren Mindeststandards ist auch geeignet, zu einer begründeten Prioritätensetzung bei Entwicklungszielen beizutragen; siehe auch die Stellungnahme der Kammer der EKD für nachhaltige Entwicklung: Ernährungssicherung vor Energieerzeugung – Kriterien für die nachhaltige Nutzung von Biomasse (EKD Texte 95), Hannover 2008.
  45. De officiis ministrorum, I 36 (Bibliothek der Kirchenväter Bd. 32, 97).
  46. STh II-II, q. 66,7. Thomas sagt an derselben Stelle auch ausdrücklich, dass es sich bei der Wegnahme des Lebensnotwendigen zugunsten Not Leidender nicht um Diebstahl und Raub handelt. Die Ambrosius-Stelle hat übrigens auch Eingang gefunden in Teil I des Decretum im Corpus Iuris Canonici: in der Ausgabe Friedberg Bd. 1, Sp. 171.
  47. Famine, Affluence, and Morality, in: Philosophy and Public Affairs 1, 1972, 229–243; auf deutsch (Hunger, Wohlstand und Moral) jetzt auch in: Barbara Bleisch / Peter Schaber (Hg.), Weltarmut und Ethik, Paderborn 2007, 37–51.
  48. *Thomas Pogge*, World Poverty and Human Rights. Cosmopolitan Responsibilities and Reforms, Cambridge (UK) 2002; *ders. (ed.)*, Freedom from Poverty as a Human Right. Who Owes What to the Very Poor?, Oxford 2007.
  49. Vgl. auch *Paul Collier*, Die unterste Milliarde. Warum die ärmsten Länder scheitern und was man dagegen tun kann, aus dem Englischen von Rita Seuß und Martin Richter, München 2008 (zuerst Oxford 2007).
  50. Wir stoßen hier auf einen wichtigen Grenzbereich zwischen Moral und Recht, Moralität und Legalität: Wann und warum werden moralisch zurechenbare Verantwortlichkeiten zu rechtlich zurechenbaren Haftbarkeiten? Und: Wie verhalten sich hier Selbst- und Fremdzurechnungen zueinander?
  51. Siehe *Corinna Mieth*, World Poverty as a Problem of Justice? A Critical Comparison of Three Approaches, in: Ethical Theory and Moral Practise 11, 2008, 15–36; *Hauke Brunkhorst*, Demokratische Solidarität in der Weltgesellschaft, sowie: *Lutz Leisering*, Die Entstehung globaler Sozialpolitik, beides in: APuZ 21, 2008, 3–8 bzw. 21–26.
  52. Selbstverständlich stellt die Bekämpfung (unverschuldeter, erheblicher) Armut nicht die einzige Dimension eines sinnvollen Entwicklungsverständnisses dar, sondern lediglich eine solche, die völkerrechtlicher und wirtschaftspolitischer Beeinflussung durch internationale Organisationen zugänglich ist. Eine andere, ebenso wichtige Dimension betrifft die Institutionen des Bildungs- und Erziehungswesens. Ich verweise exemplarisch auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strasbourg bezüglich der Roma in Tschechien v. 13.11.2007, auf das mich dankenswerterweise Jörg Paul Müller hingewiesen hat.
  53. Washington D.C. 2005, deutsch Bonn 2006.
  54. Vgl. besonders die oben (Anm. 48) erwähnten Publikationen von Thomas Pogge. Siehe auch *Jan Philip Wimalasena*, Die Durchsetzung sozialer Menschenrechte. Rechtsfortbildung am Beispiel des Internationalen Sozialpakts von 1966, KJ 1/2008, 2–23; *Markus Kotzur*, Soziales Völkerrecht für eine solidarische Völkergemeinschaft?, in: Juristenzeitung (JZ) 63, 2008, 265–272. Im Blick auf Anschlussfragen im Bereich des Privatrechts siehe *Karl-Heinz Ladeur / Lars Viellechner*, Die transnationale Expansion staatlicher Grundrechte, in: Archiv des Völkerrechts (AVR) 46, 2008, 42–73.
  55. Beiträge zum ökumenischen und internationalen Dialog, hg. v. Lothar Brock in Verbindung mit dem Kirchenamt der EKD, Hannover, Frankfurt a.M. 1996.
  56. Eine differenzierte Zuordnung dieser Aspekte findet man in *Bård A. Andreassen / Stephen P. Marks (eds.)*, Development as a Human Right, Cambridge MA 2006.